

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Postulat der SVP-Fraktion vom 5. Juli 2023 betreffend «Geht nicht – Gibt's nicht! Das neue Hallenbad gehört auf die Oeschwiese!».**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2849 vom 14. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Juli 2023 hat die SVP-Fraktion das Postulat «Geht nicht – Gibt's nicht! Das neue Hallenbad gehört auf die Oeschwiese!» eingereicht. Sie ersucht den Stadtrat, von unabhängiger Stelle prüfen zu lassen, in welcher Form das am 11. März 2015 im Zusammenhang mit der Strandbaderweiterung ergangene Urteil des Bundesgerichts 1C\_327/2014 die Möglichkeit des Baus eines Hallenbades auf der Oeschwiese betrifft. Gleichzeitig möchte sie die Frage beantwortet wissen, ob die Zuordnung des betreffenden Grundstücks zur Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeiB) nicht automatisch die Erstellung des Hallenbades ermögliche. Die SVP-Fraktion begründet das Postulat mit dem Ergebnis der Abstimmung vom 18. Juni 2023, in welcher sich die Stadtzuger Stimmberechtigten für die Erstellung eines neuen Hallenbades ausgesprochen haben. Die Postulanten sind überzeugt, die Oeschwiese sei hierfür der richtige Standort. Des Weiteren erkundigt sich die SVP-Fraktion nach dem Fortschritt der Verhandlungen mit der Gemeinde Steinhausen betreffend den Bau eines gemeinsamen Hallenbades «Im Sumpf».

Der Stadtrat wurde aufgefordert, folgende Punkte von unabhängiger Stelle prüfen zu lassen:

1. In welcher Form betrifft das Bundesgerichtsurteil «1C\_327/2014» die Möglichkeit des Baus eines Hallenbades auf Grundstück Nr. 191 «Oeschwiese» der Gemeinde Zug?
2. Ist durch die Ortsplanungsrevision im Jahre 2009, und die entsprechende Zuordnung des Grundstücks Nr. 191 «Oeschwiese» der Gemeinde Zug, zur Zone OeiB, nicht automatisch die Möglichkeit des Baus eines Hallenbades gegeben?

Die ausführliche Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich. Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

#### **I. Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 5. September 2023 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen. Gleichzeitig wurde Prof. Dr. Isabelle Häner, Bratschi AG, Zürich, mit der Erstellung eines juristischen Gutachtens betreffend die Verbindlichkeit des Bundesgerichtsurteils 1C\_327/2014 vom 11. März 2015 im Sinne des Vorstosses beauftragt. Prof. Häner ist seit 2006 Titularprofessorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich und verfügt als Rechtsanwältin über ein breites fachliches Spektrum, unter anderem auch auf dem Gebiet des Bau-, Planungs- und Umweltrechts.

Nebst der Beantwortung der vorformulierten Fragen im Postulat wurde die Gutachterin gebeten, die aus rechtlicher Sicht relevanten öffentlichen Interessen, die für bzw. gegen die Erweiterung des Strandbades oder die Errichtung eines Hallenbades sprechen, ebenfalls zu berücksichtigen. Das schriftliche Gutachten wurde dem Baudepartement am 7. November 2023 zugestellt.

## II. Zusammenfassung des Gutachtens

In ihrem Kurzgutachten kommt Frau Prof. Dr. Isabelle Häner zum Schluss, das Urteil des Bundesgerichts 1C\_327/2015 schliesse die Errichtung eines Hallenbades auf der Oeschwiese nicht per se aus, jedoch sei zu beachten, dass mit der Zuordnung des Grundstücks zur Zone OelB im Jahre 2009 nicht automatisch die Voraussetzungen für den Bau eines Hallenbades gegeben seien. Vielmehr sei das damals geltend gemachte beabsichtigte öffentliche Bedürfnis im Rahmen des nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens ebenfalls zu berücksichtigen. Dies, weil jede Zuordnung von Grundstücken zur Zone OelB ein öffentliches Interesse erfordert. Im Gutachten legt sie die zu berücksichtigenden Faktoren dar und ermittelt die öffentlichen Interessen, die für bzw. gegen die Erweiterung des Strandbades oder die Erstellung des Hallenbades auf der Oeschwiese sprechen. Nebst den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan sind das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und die Abstimmungsvorlage bzw. der Abstimmungstext zum neuen Hallenbad mit einzubeziehen.

In der Interessenabwägung zeigt das Gutachten auf, dass die öffentlichen Interessen an der Erweiterung des Strandbades jenen öffentlichen Interessen, die für die Erstellung eines Hallenbades auf der Oeschwiese sprechen, aus verschiedenen Gründen überwiegen und weiterhin aktuell sind. Unterliegen die öffentlichen Interessen an der Erstellung eines Hallenbades gegenüber den öffentlichen Interessen an der Erweiterung des Strandbades, ist der Bau eines Hallenbades gemäss Gutachten folglich nicht zulässig:

- Der **kantonale Richtplan**<sup>1</sup>, weist das Gebiet um die Oeschwiese in der Richtplankarte als «Kantonaler Schwerpunkt Erholung» aus. Der **Richtplantext**<sup>2</sup> gibt vor, dass neue Bauten und Anlagen auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen Rücksicht nehmen müssen. Er erklärt ferner intensive Nutzungen als nicht erwünscht. Damit ist ohne Weiteres ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erweiterung des Strandbades auszumachen.
- Der Konflikt zu den kantonalen Vorgaben besteht erst recht, wenn es um ein Hallenbad im Sinne der **Abstimmungsvorlage** bzw. des **Abstimmungstextes** «Für ein neues Hallenbad in Zug» geht, in welchem nationale und internationale Sportwettkämpfe ausgetragen werden sollen. Nicht nur der Baukörper selbst, sondern auch die mit dem Neubau einhergehenden Auswirkungen der intensiven Nutzung und des vermehrten Verkehrsaufkommens sind mit dem kantonalen Richtplan nicht vereinbar. Zudem besteht für ein Hallenbad keine Standortgebundenheit, wie dies bei einem Strandbad der Fall ist. Alternativstandorte sind möglich, was auch dem erläuternden Bericht zur Initiative zu entnehmen war.
- Dem Grundstück Nr. 191 wird mit der Inventarisierung im **ISOS** in der Umgebungszone (U-Zo) XIX und dem «Erhaltungsziel a» eine besondere Bedeutung eingeräumt. Für kantonale und kommunale Behörden gilt eine planerische Berücksichtigungspflicht, d.h. vom erklärten Erhaltungsziel, die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten, die für das Ortsbild wesentlichen Vegetationen und Altbauten zu bewahren und störende Veränderungen zu beseitigen, soll nur bei überwiegenden öffentlichen Aufgaben abgewichen werden. Ein massiver

<sup>1</sup> Beschlussdatum Kantonsrat 29. Juni 2023

<sup>2</sup> Richtplantext vom 3. Juli 2023, S. 32, L 11.1.2

Baukörper auf einer Parzelle, die gemäss ISOS als Freifläche erhalten werden soll, widerspricht den zu berücksichtigenden Anliegen des Bundesinventars. Ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Hallenbad-Neubau ist unter diesem Gesichtspunkt nicht auszumachen.

- Das **Urteil des Bundesgerichts 1C\_327/2014** zeigt auf, dass mit der Erweiterung des Strandbades gleichzeitig der Seeuferweg realisiert und ein Naherholungsgebiet ausserhalb der Badezeit geschaffen werden kann. Ein Hallenbad würde eine solche Nutzung des Grundstücks grundsätzlich ausschliessen oder nur stark eingeschränkt ermöglichen, was augenscheinlich den Vorgaben des kantonalen Richtplans widerspricht. Hinzu kommt, dass die Oeschwiese seit jeher Teil der Seeuferplanung der Stadt Zug war, zentral gelegen und einfach erreichbar ist, eine gute Infrastruktur, aber nicht genügend Spielbereiche und Liegeflächen aufweist. Die Erweiterung des Strandbades entspricht dem öffentlichen Interesse an einem Naherholungsgebiet auch ausserhalb der Badezeit und an einer intakten Seeuferplanung weit mehr als das Interesse an der Errichtung eines Hallenbades. Sodann ist das zum Zeitpunkt der Ausscheidung zur Zone OelB von der Stadt Zug geltend gemachte öffentliche Interesse an der Erweiterung des Strandbades im Hinblick auf die anzunehmende Bevölkerungszunahme immer noch aktuell. Hinzu kommt, dass mit der Strandbaderweiterung das Seeufer freigehalten und der öffentliche Zugang zum Seeufer gesichert werden kann, was im Übrigen ein allgemeiner raumplanungsrechtlicher Grundsatz ist (Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG). Dem Planungsgrundsatz der Freihaltung des Seeufers und der Aufwertung des Naherholungsgebiets würde hingegen der Bau eines Hallenbades diametral widersprechen.

### **III. Zum Fortschritt der Verhandlungen mit der Gemeinde Steinhausen betreffend den Bau eines gemeinsamen Hallenbades «Im Sumpf»**

Am 18. Juni 2023 wurde die Volksinitiative «Für ein neues Hallenbad in Zug» angenommen. Am 19. September 2023 fand eine Besprechung mit Vertretenden des Initiativkomitees, des Schwimmclubs Zug sowie Etienne Schumpf, Vorsteher Bildungsdepartement, und Eliane Birchmeier, Vorsteherin Baudepartement, statt. Dabei umschrieben die Initianten die Rahmenbedingungen für das neue Hallenbad wie folgt: Für die Stadt Zug soll ein neues Hallenbad für die Allgemeinheit erstellt werden. Dabei soll weder ein reines Schulbad noch ein Wellnessbad entstehen; angestrebt wird ein Sportbad, das der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Das Bad hat eine wettkampftaugliche Infrastruktur aufzuweisen und soll insbesondere gut mit dem ÖV erschlossen sein. Das neue Sportbad soll grundsätzlich die Anforderungen für die Durchführung der vier Swiss Aquatics gemäss Schweizerischem Schwimmverband erfüllen: Wasserball, Schwimmen, Artistic Swimming und allenfalls Diving (Turmspringen). Zusätzlich soll auch der Kanusport ermöglicht werden.

Anvisiert wird demzufolge ein internationales, jedoch nicht olympisches Sportbad. Ein 50 m-Becken deckt die Anforderungen an Wasserball (Feldgrösse 30 x 25m) und Kanupolo (Feldgrösse 35 x 23m) ab. Mit Blick auf die anfallenden Unterhaltskosten eines solchen Sportbads ist ebenfalls ein Wellnessbereich zu prüfen, welcher einen finanziellen Beitrag an diese Kosten leisten kann. Den Umfang des Wellnessbereiches gilt es zu definieren. Ebenfalls zu prüfen ist ein Angebot für (Klein-)Kinder und Familien.

Mit den Initianten wurde vereinbart, dass seitens der Stadt Zug die zu erstellende Infrastruktur evaluiert wird. Gleichzeitig wurden sie darauf hingewiesen, dass sich möglicherweise nicht alle Wünsche realisieren lassen.

Bereits vor Annahme der Initiative hat die Stadt Zug im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision den Bedarf und mögliche Standorte für ein zusätzliches Hallenbad evaluiert. Parallel dazu erfolgte im Herbst 2022 eine Anfrage der Gemeinde Steinhausen für ein gemeindeübergreifendes Hallenbadprojekt auf einem an der Gemeindegrenze zu Zug gelegenen Areal an der Turmstrasse. Neben möglichen Standorten auf Stadtzuger Boden wurde die Evaluation in der Folge um diesen potentiellen Standort erweitert und unter der Leitung des Baudepartements der Stadt Zug ein Grundlagenpapier für eine gemeindeübergreifende Planung erstellt. Dieses zeigt in einem ausführlichen Kapitel – unabhängig vom künftigen Standort – auch die grundsätzlichen räumlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen an ein Hallenbad mit einem 50-Meter-Hauptbecken auf.

Am 4. Juli 2023 hat der Stadtrat von Zug einer Absichtserklärung zwischen der Stadt Zug und der Gemeinde Steinhausen für die Planung eines gemeinsamen Hallenbades mit Sportanlage an der Gemeindegrenze an der Turmstrasse in Steinhausen zugestimmt, dies vorbehältlich der Zustimmung durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug was den künftigen Standort betrifft.

Der Stadtrat wird dem Grossen Gemeinderat im ersten Quartal 2024 einen Zwischenbericht zum Leistungsangebot, zur Infrastruktur sowie zu künftigen Standorten des Hallenbads unterbreiten, wobei neben dem Gebiet an der Turmstrasse in Steinhausen auch Standorte in der Stadt Zug vorgeschlagen werden.

#### **IV. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat der SVP-Fraktion vom 4. Juli 2023 betreffend «Geht nicht – Gibt's nicht! Das Hallenbad gehört auf die Oeschwiese!» als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 14. November 2023

André Wicki  
Stadtpräsident

Beat Moos  
Stv. Stadtschreiber

Beilagen

- Vorstoss vom 5. Juli 2023
- Kurzgutachten Prof. Dr. iur. Isabelle Häner vom 7. November 2023

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.